

**Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln
Vom 10.12.2012**

Aktualisiert mit Beschluss vom 09.11.2020

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaften/ „Netzwerk“

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Zweit- und Gasthörer*innen

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Organe

§ 8 Offene Fachschaftssitzung (FSS)

- (1) Aufgaben
- (2) Einladung
- (3) Stellung der Mitglieder der FSS
- (4) Protokolle

§ 9 Fachschaftsvertretung (FSV)

- (1) Aufgaben
- (2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode
- (3) Zusammentritt und Wahlperiode der FSV
- (4) Einladung und Sitzungen
- (5) Stellung der Mitglieder der FSV
- (6) Sitzungsperiode
- (7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV
- (8) Beschlussfähigkeit
- (9) Protokolle
- (10) Auflösung der FSV

§ 10 Fachschaftsvorstand

§ 11 Vollversammlung (VV)

- (1) Begriffsklärung und Aufgaben
- (2) Einladung
- (3) Ordentliche VVen
- (4) Außerordentliche VVen
- (5) Urabstimmung
- (6) Beschlussfähigkeit

§ 12 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Aufgaben
- (2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung
- (3) Rechenschaftspflicht

Kommissionen

§ 13 Mitgliedschaften in Kommissionen

§ 14 Berichte

Finanzen

§ 15 Vermögen

§ 16 Buchführung

§ 17 Kassenbericht

§ 18 Kassenprüfung

§ 19 Haftung

Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen

- (1) Änderung der Fachschaftsordnung
- (2) Ergänzungsordnungen
- (3) Geschäftsordnung

§ 21 Inkrafttreten

Anhang

Fachchaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

Vom 10.12.2012

Aktualisiert mit Beschluss vom 09.11.2020

Allgemeiner Teil

§1 Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- 1 Die „Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln“ ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft der Universität zu Köln.
- 2 Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität zu Köln, der Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln und dieser Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1 Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - a. gemäß der Satzung der Studierendenschaft zu handeln.
 - b. sich um die Einführung und Betreuung der neu eingeschriebenen Mitglieder der Fachschaft zu kümmern.
- 2 Die Fachschaft arbeitet zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber außeruniversitären Organen mit bundesdeutschen Fachschaften und entsprechenden studentischen Interessenvertretungen anderer Länder zusammen.

§ 3 Mitgliedschaften / „Netzwerk“

Die Fachschaft Humanmedizin ist Mitglied der "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V." (bvmd) und als solches Teil des internationalen Netzwerkes der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA).

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Die Fachschaft Humanmedizin bildet sich wie in § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln beschrieben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.
- 2 Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.
- 3 Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung (FSV).
- 4 Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 6 Zweit- und Gasthörer*innen

- 1 Zweit- und Gasthörer*innen haben das Recht, Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anfragen sollten zeitnah schriftlich beantwortet werden.
- 2 Zweit- und Gasthörer*innen haben das Recht, gegen jede Maßnahme der FSV Einspruch einzulegen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation oder Tod.

Organe

§ 8 Offene Fachschaftssitzung (FSS)

(1) Aufgaben

Die FSS tagt zusammen mit der FSV und ist dort beratendes und meinungsbildendes Organ.

(2) Einladung

- 1 Es ergeht keine separate Einladung zur FSS.
- 2 Die FSV hält während der Vorlesungszeit wöchentlich Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit in zweiwöchigem Rhythmus Sitzungen ab. Sitzungstermine werden über die jeweiligen Informationskanäle der FSV im Vorfeld bekannt gegeben.

(3) Stellung der Mitglieder der FSS

Die Anwesenden der FSS haben, sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind, Stimmrecht auf der FSS.

(4) Protokolle

Von jeder FSS muss ein Protokoll angefertigt werden, in dem insbesondere die Beschlüsse, Meinungsbilder u.Ä. schriftlich festgehalten werden müssen. Das Protokoll der FSS kann im Protokoll der FSV inbegriffen sein (vgl. §9 (9)).

§ 9 Fachschaftsvertretung (FSV)

(1) Aufgaben

- 1 Die FSV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- 2 Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 - b. Ergänzungsordnungen und deren Änderungen zu beschließen,
 - c. über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen,
 - d. die Mitglieder der Ausschüsse der FSV zu wählen,

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

- e. Vertreterinnen und Vertreter in andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu entsenden. Die Vertreter sollen nach bestem Wissen und Gewissen den Willen der Studierenden vertreten.
- f. die Fachschaftsarbeit gegenüber den Studierenden, Fakultätsmitgliedern und Externen zu vertreten.
- g. die Beschlüsse der FSS durch Bildung der Beschlussfähigkeit (vgl. §9 (8)) demokratisch zu legitimieren.

(2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode

- 1 Die Mitglieder der FSV werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- 3 Die FSV hat fünfzehn (15) Mitglieder.
- 4 Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln durch die Wahlorgane des Studierendenparlamentes durchgeführt werden.

(3) Zusammentritt und Wahlperiode der FSV

- 1 Die FSV wird für ein Jahr gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen FSV. Im Falle der Auflösung der FSV findet die Neuwahl möglichst zeitnah nach der Auflösung statt.
- 2 Die FSV tritt möglichst vierzehn Tage nach der Wahl, in Absprache mit dem Wahlausschuss der Studierendenschaft, zusammen.

(4) Einladung und Sitzungen

- 1 Zur ersten Sitzung der FSV lädt der Wahlausschuss der Universität zu Köln die betreffenden Vertreter*innen gemäß der Wahlordnung der Universität zu Köln.
- 2 Zu folgenden Sitzungen ergeht keine separate Einladung an die Mitglieder der FSV, §9 (6) 2 bleibt von dieser Bestimmung unangetastet.

(5) Stellung der Mitglieder der FSV

- 1 Die Mitglieder der FSV sind Vertreter*innen der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen von Einzelpersonen, Organisation und Instituten mit Ausnahme der Vollversammlung (VV) nicht gebunden.
- 2 Die Mitglieder der FSV sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an der FSS teilnehmen.
- 3 Einem Mitglied der FSV, das Einsicht in schriftliche Unterlagen oder Auskunft über die Amtsgeschäfte der FSV verlangt, muss diese gewährt werden.

(6) Sitzungsperiode

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

- 1 Die FSV hält während der Vorlesungszeit wöchentlich Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit in zweiwöchigem Rhythmus Sitzungen ab. Sitzungstermine werden über die jeweiligen Informationskanäle der FSV im Vorfeld bekannt gegeben.
- 2 Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen einladen. Sie oder er muss unverzüglich auf Antrag von drei Mitgliedern der FSV einladen.
- 3 Gesonderte Treffen der FSV sind nicht vorgesehen, eventuelle Beschlüsse von diesen Treffen haben keine Gültigkeit. Hierbei gilt folgende Ausnahme:
 - a. In Situationen, in welchen die Handlungsfähigkeit der FSS gefährdet ist - beispielsweise durch Blockade der Sitzung durch eine große Gruppe Studierender - kann die FSV mit einer absoluten Mehrheit aller gewählten Mitglieder auf der FSS eine (1) gesonderte Sitzung der FSV beschließen. Beschlüsse, die auf dieser Sitzung getroffen werden, bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der FSV und sind nur dann als gleichwertig zu einem Beschluss einer gemeinsamen Sitzung von FSS und FSV zu betrachten.

(7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSV

- 1 Ein Mitglied scheidet aus der FSV vor Ende der Wahlperiode aus:
 - a. durch Niederlegung des Mandats,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Tod.
- 2 Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt § 10, Abs. 5 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.

(8) Beschlussfähigkeit

- 1 Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder der Fachschaft, darunter 5 gewählte Vertreter*innen, anwesend sind.
- 2 In den Semesterferien ist die FSV beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft, darunter 3 gewählte Mitglieder des FSV, anwesend sind.
- 3 Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 - a. Zu Beginn jeder Sitzung sowie
 - b. vor jeder Abstimmung.
 - c. Ferner kann die Beschlussfähigkeit jederzeit von der oder dem Vorsitzenden überprüft werden.
- 4 Meinungsbilder können unabhängig von der Beschlussfähigkeit der FSV erhoben werden.

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

- 5 Im Rahmen der Abstimmungen auf den FSS haben die Stimmen der Mitglieder der FSV grundsätzlich dasselbe Stimmgewicht wie die aller anderen Anwesenden.
- 6 Im Falle von §9 (6) 3 ist die FSV mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

(9) Protokolle

Über jede Sitzung der FSV muss Protokoll geschrieben werden. Es sollen Abstimmungen und Beschlüsse insbesondere gemäß §9 (1) 2 festgehalten werden. Diese Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(10) Auflösung der FSV

- 1 Die oder der Vorsitzende der FSV muss die FSV auflösen, wenn
 - a. die FSV dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
 - b. der FSV nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
- 2 Die VV kann mit Zweidrittelmehrheit eine Auflösung der FSV beschließen.

§10 Fachschaftsvorstand

- 1 Der Vorstand der Fachschaft besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen/deren Stellvertreter*in und einer bzw. einem Finanzer*in.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen
 - a. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.
 - b. zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der FSV sein.
- 3 Die VV wählt auf Vorschlag der FSV oder auf Vorschlag mindestens 3 anwesender Mitglieder der Fachschaft einzeln - und auf Wunsch eines Mitglieds der VV in geheimer Wahl - die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl in den Vorstand ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4 Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Vorstand aus
 - a. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird,
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Tod.

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

- 5 Der Vorstand führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der FSV die laufenden Geschäfte der Fachschaft, führt Beschlüsse der FSV aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Die drei Mitglieder des Vorstandes sind alle einzeln zeichnungsbefugt.
- 6 Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Studierendenschaft über alle Themen und Entscheidungen, die die Studierenden betreffen, so früh wie möglich auf der FSS zu informieren. Der Vorstand ist nicht verpflichtet bei der Informationsweitergabe personenbezogene Daten oder Angaben, die auf bestimmte Personen schließen lassen, weiterzugeben.
- 7 Sollte es dem Vorstand auf Grund gegebener Dringlichkeit nicht möglich sein, die Studierendenschaft im Vorfeld einer Entscheidung zu informieren, ist er verpflichtet, dies auf der nächsten FSS nachzuholen.
- 8 In Situationen, in denen der Vorstand sich zu einer Entscheidung oder Fragestellung von einem für ihn geeigneten Gremium beraten lassen möchte, welches sich nicht auf die FSS oder FSV beschränken muss, informiert er im Vorhinein die Studierendenschaft auf der FSS. Das Gremium soll in möglichst kleinem sowie vertraulichem Rahmen tagen und ist nicht entscheidungsfähig.
- 9 Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Sitzungen der FSV anwesend sein.
- 10 Dem Vorstand kann ein/ eine Finanzassistent*in zur Seite gestellt werden. Diese/r ist ebenfalls einzeln zeichnungsbefugt für das Fachschaftskonto sowie die Barkasse.
- 11 Der/die Finanzassistent*in muss
 - a. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein,
 - b. zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der FSV sein,
 - c. die VV wählt auf Vorschlag der FSV oder auf Vorschlag mindestens 3 anwesender Mitglieder der Fachschaft einzeln - und auf Wunsch eines Mitglieds der VV in geheimer Wahl – den oder die Finanzassistent*in für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl zum/zur Finanzassistent*in ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vollversammlung (VV)

(1) Begriffsklärung und Aufgaben

- 1 Die VV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Die Beschlüsse der VV sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.

(2) Einladung

- 1 Die ordentlichen Fachschafts-VV, sowie die vorläufige Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung öffentlich-bekannt zu machen.
- 2 Eine außerordentliche VV kann kurzfristig einberufen werden. Die Bekanntmachung findet in diesem Fall mindestens eine Woche vor der VV statt.

(3) Ordentliche VVen

Die FSV beruft eine ordentliche VV mindestens einmal im Semester ein.

(4) Außerordentliche VVen

Eine außerordentliche VV muss von der FSV binnen vier Vorlesungswochen einberufen werden, wenn 10 von Hundert (v.H.) der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

(5) Urabstimmung

- 1 Die FSV hat in Angelegenheiten nach § 9 (1) 2 a.,b.,c. eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der FSV beschlossen wird.
- 2 In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- 3 Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der FSV bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- 4 Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- 5 Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

(6) Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eine Einladung an die Mitglieder der Fachschaft ergangen ist.

§ 12 Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Aufgaben

- 1 Die FSV kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit AGs einrichten.
- 2 Arbeitsgruppen sollen vor allem für häufig wiederkehrende und/oder in besonderem Maße aufwändige Projekte gebildet werden.

(2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung

- 1 Die AGs bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der Fachschaft.
- 2 Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur konstruktiven Mitarbeit in den AGs aufgerufen.
- 3 Die AG-Leitung wird auf einer FSS gewählt, die Mitglieder einer Arbeitsgruppe können hierfür der FSS Vorschläge unterbreiten.
- 4 Für kurzfristige Aufgaben können sich auch kleine Projekt-Gruppen zusammenfinden. Diese

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

Projekt-Gruppen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine AG, benötigen allerdings keine Leitung.

(3) Rechenschaftspflicht

- 1 Die Leitung einer AG der Fachschaft Humanmedizin oder ein Mitglied eines Projektes der Mitglieder der Fachschaft Humanmedizin an der Hochschule muss in regelmäßigen Abständen über das jeweilige Projekt und die Neuerungen des Projektes in den Sitzungen der FSV berichten. Der Fachschaftsvorsitzende soll Sorge tragen, dass die FSV über die Projekte und deren Neuerungen informiert bleibt.
- 2 Die Leitung der AG ist verantwortlich für die Gelder, die ihr von der Fachschaft und eventuellen Sponsoren zur Verfügung gestellt werden und muss über deren Verwendung Bericht ablegen.
- 3 Sollte im Rahmen eines Arbeitsgruppen-Treffens eine Ausgabe über 50,00 Euro beschlossen worden sein, so ist die FSS in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu informieren und diese durch eine Mehrheit der FSS zu bestätigen. Bei geplanten Ausgaben von über 500,00 Euro ist zunächst vor der FSS Rücksprache mit dem Finanzteam (bestehend aus Finanzer*in und ggfs. Finanzassistent*in) zu halten.

Kommissionen

§ 13 Mitgliedschaften in Kommissionen

- 1 Die Kommissionen und Gremien werden laut §9 (1) 2 e. besetzt.
- 2 Mitglieder in einer Kommission oder einem Gremium können alle Mitglieder der Fachschaft Humanmedizin werden, wenn Sie sich verpflichten:
 - a. Einladungen der Vorsitzenden von Kommissionen und Gremien Folge zu leisten, und bei Verhinderung ihre Stellvertreter umgehend zu informieren und
 - b. Nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Fachschaftsmitglieder zu handeln.
- 3 Die Neubesetzung von Vertreter*innen- und/oder Stellvertreter*innenposten soll während des Semesters fünf Tage, in den Ferien zehn Tage schriftlich oder mündlich auf einer FSV (mit Vermerk im Protokoll) im Voraus angekündigt werden.
 - a. In dringlichen Ausnahmefällen kann eine FSV ohne Einhaltung dieser Frist mit Zweidrittelmehrheit eine Entsendung neuer Vertreter*innen und/oder Stellvertreter*innen beschließen. Diese müssen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der FSV bestätigt werden.
 - b. Eine Ankündigung über dieses Vorgehen hat innerhalb der unter §13 (3) genannten Frist zu erfolgen.

§ 14 Berichte

Im Anschluss an die Sitzung einer Kommission oder eines Gremiums muss ein Bericht an die FSV entweder in Schriftform über den Emailverteiler der Fachschaft oder mündlich auf der nächsten FSS abgelegt werden.

Finanzen

§ 15 Vermögen

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

- 1 Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.
- 2 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- 3 Die FSV bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.
- 4 Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der Fachschaftsvorstand. Dieser verwaltet das Vermögen gemäß der Satzung der Universität Köln.
- 5 Einzelne Zeichnungsbefugte für das Vermögen der Fachschaft sind die Mitglieder des Vorstandes sowie, wenn gewählt, ein*e Finanzassistent*in.

§ 16 Buchführung

Das Finanzteam ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Humanmedizin Buch zu führen. Insbesondere müssen Verwendungszweck und Datum der Ein- und Ausgaben erfasst werden.

§ 17 Kassenbericht

Das Finanzteam legt einmal in jeder Wahlperiode, möglichst jedoch ein Mal pro Semester in der ersten Sitzung der VV, sowie vor Abgabe seines Amtes einen Finanzbericht vor.

§ 18 Kassenprüfung

Die FSV bestimmt zwei Kassenprüfer*innen aus der Fachschaft, die für sachliche und rechnerische Richtigkeit des Finanzberichtes Sorge zu tragen haben.

§ 19 Haftung

- 1 Verletzt ein Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm*ihr obliegenden Pflichten, so hat das Mitglied der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2 Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes stellt die Fachschaft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen

(1) Änderung der Fachschaftsordnung

- 1 Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- 2 Änderungen der Fachschaftsordnung können nur mittels Beschluss der VV oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(2) Ergänzungsordnungen

Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin der Universität zu Köln

Zu dieser Fachschaftsordnung kann

- 1 die FSV mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder,
- 2 die Fachschaft auf einer ordentlichen VV Ergänzungsordnungen beschließen.

(3) Geschäftsordnung

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung auf einer ordentlichen VV. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Sollten sich aus dem Wortlaut der Geschäftsordnung inhaltliche Widersprüche zur Fachschaftsordnung der Fachschaft Humanmedizin ergeben, so gilt der Wortlaut der Fachschaftsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind öffentlich innerhalb der Fachschaft bekannt zu machen. Die genehmigte Fachschaftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fachschaftsordnungen.

Ausgefertigt in Köln von Hans-Michael Kauerz und Johannes Birkenheier aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Humanmedizin der Universität zu Köln und der Vollversammlung der Fachschaft Humanmedizin am 10.12.2012.

Die Vorsitzende der Fachschaftsvertretung
Meike König

Aktualisiert und ergänzt um die Ergänzungsordnung Finanzen (s. Anhang) aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Humanmedizin der Universität zu Köln und der VV der Fachschaft Humanmedizin vom 09.11.2020.

Anhang

- 1 **Ergänzungsordnung Finanzen**, aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Humanmedizin der Universität zu Köln sowie der VV der Fachschaft Humanmedizin vom 09.11.2020.